

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2021	Verkündet am 22. September 2021	Nr. 215
------	---------------------------------	---------

Jahresabschluss des Sondervermögens Infrastruktur der Stadtgemeinde Bremen (SVINFRA) für das Wirtschaftsjahr 2020

Die Deputation Mobilität, Bau und Stadtentwicklung und die Deputation Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft und Tierökologie hat gemäß § 7 des Ortsgesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur der Stadtgemeinde Bremen vom 27. April 2010 (Brem.GBl. S. 49) zum Bericht über die Abschlussprüfung für das Wirtschaftsjahr 2020 des Sondervermögens Infrastruktur die folgenden Beschlüsse gefasst:

1. Der Sondervermögensausschuss Infrastruktur stellt den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 des Sondervermögens Infrastruktur fest.
2. Der Sondervermögensausschuss Infrastruktur beschließt, den Bilanzverlust 2020 in Höhe von 1 021 942 382,50 € auf neue Rechnung vorzutragen.
3. Der Sondervermögensausschuss Infrastruktur erteilt der Geschäftsführung für das Jahr 2020 Entlastung.

Anlage 1: Bilanz zum 31. Dezember 2020

Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung 2020

Anlage 3: Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers
zum 31. Dezember 2020

gez. Falk Wagner
Vorsitzender der Deputation
Mobilität, Bau und Stadtentwicklung

gez. Silvia Neumeyer
Vorsitzende der Deputation
Klimaschutz, Umwelt, Land-
wirtschaft und Tierökologie

Sondervermögen Infrastruktur der Stadtgemeinde Bremen

Anlage 1

Bilanz
zum
31. Dezember 2020

Aktiva				Passiva			
	€	31.12.2020 €	31.12.2019 €		€	31.12.2020 €	31.12.2019 €
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
<i>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</i>				<i>I. Dotationskapital</i>	2.150.313.820,64		2.107.243.208,81
1. Lizenzen und Software			0,00	<i>II. Bilanzverlust</i>	-1.021.942.382,50		-954.211.634,95
						1.128.371.438,14	1.153.031.573,86
<i>II. Sachanlagen</i>				B. Sonderposten			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.076.871.732,89		1.125.281.366,45	1. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	158.226.365,93		160.876.075,87
2. Technische Anlagen und Maschinen	58.304.955,43		57.094.456,67	2. Sonstige Sonderposten	3.900.456,16		3.733.300,83
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.687,04		6.129,05			162.126.822,09	164.609.376,70
4. Anlagen im Bau	74.769.077,91		56.673.960,19	C. Rückstellungen			
		1.209.950.453,27	1.239.055.912,36	Sonstige Rückstellungen		4.099.651,25	4.370.380,60
B. Umlaufvermögen				D. Verbindlichkeiten			
<i>I. Vorräte</i>				1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.296.094,09		2.735.919,94
1. Geleistete Anzahlungen		7.666.420,87	6.205.029,58	2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	2.222.278,05		2.617.459,14
<i>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</i>				3. Verbindlichkeiten gegenüber der Freien Hansestadt Bremen	45.688,20		125.429,00
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	277.798,76		2.058.308,00	4. Sonstige Verbindlichkeiten	26.717.982,17		25.778.101,27
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	39.245.983,22		39.045.701,95			33.282.042,51	31.256.909,35
3. Forderungen gegen die Freie Hansestadt Bremen	501.588,25		295.738,72	E. Rechnungsabgrenzungsposten		3.290.045,62	3.119.216,48
4. Sonstige Vermögensgegenstände	73.235.420,18		69.415.871,13				
		113.260.790,41	110.815.619,80				
C. Rechnungsabgrenzungsposten		292.335,06	310.895,25				
		1.331.169.999,61	1.356.387.456,99			1.331.169.999,61	1.356.387.456,99

**Sondervermögen Infrastruktur
der Stadtgemeinde Bremen**

Anlage 2

Gewinn- und Verlustrechnung

01. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020

	Gesamt	
	01.01.2020 bis 31.12.2020 €	01.01.2019 bis 31.12.2019 €
1. Umsatzerlöse	10.786.165,53	12.315.827,27
2. Sonstige betriebliche Erträge	7.005.828,09	6.072.739,85
3. Materialaufwand		
<i>a. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe</i>	447.204,80	490.816,86
<i>b. Aufwendungen für bezogene Leistungen</i>	83.799.678,25	78.641.084,90
4. Abschreibungen		
<i>a. Auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagevermögen</i>	51.381.754,31	52.508.076,29
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	4.051.114,33	1.783.586,44
6. Zinsen und ähnliche Erträge	270.133,93	325.381,53
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	134.726,80	123.537,42
9. Ergebnis nach Steuern	-121.752.350,94	-114.833.153,26
10. Sonstige (ergebnisunabhängige) Steuern	29.342,06	29.696,99
11. Jahresüberschuss/ -fehlbetrag	-121.781.693,00	-114.862.850,25
Ergebnisverwendung		
Jahresüberschuss/ -fehlbetrag	-121.781.693,00	-114.862.850,25
Minderung des Dotationskapitals	54.050.945,45	53.022.458,35
Zwischensumme	-67.730.747,55	-61.840.391,90
Verlustvortrag	-954.211.634,95	-892.371.243,05
Bilanzverlust	-1.021.942.382,50	-954.211.634,95

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An das Sondervermögen Infrastruktur der Stadtgemeinde Bremen, Bremen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Sondervermögen Infrastruktur der Stadtgemeinde Bremen, Bremen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Sondervermögen Infrastruktur der Stadtgemeinde Bremen, Bremen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Sondervermögens zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Sondervermögens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Absatz 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Sondervermögen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Sondervermögens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die zuständigen Deputationen sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Sondervermögens zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Sondervermögens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme des Sondervermögens abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Bremen, den 20. Juli 2021

FIDES Treuhand GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Hoppe
Wirtschaftsprüfer

gez. Hake-Söhle
Wirtschaftsprüfer